

Anlage

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Förderprogramm "Jung kauft Alt")

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, unterstützt der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines:

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Wohngebäude in einem Ort mit bis zu 2000 Einwohnern im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme), das mindestens 30 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung.
- 1.5 Soweit diese Richtlinie keine spezielle Regelung enthält, findet die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (Allgemeines) Anwendung.

2 Erstellung von Altbaugutachten

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 800,00 € Grundbetrag.
 - b) 400,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 2.000,00 €.
- 2.3 Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) den antragstellenden Personen bereits ein Zuschuss für die Erstellung eines Altbaugutachtens gewährt worden ist oder
 - b) die antragstellenden Personen bereits Eigentümer des Gebäudes sind.
- 2.4 Bei Antragstellung ist die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen, dass dieser mit der Erstellung eines Gutachtens einverstanden ist.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

2.6 Der Zuwendungsempfänger, der Gutachter und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.

2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Gutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Erwerb von Altbauten

3.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

a) 800,00 € Grundbetrag jährlich.

b) 400,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 Buchstabe b) hinzu, wird der Erhöhungsbetrag auf Antrag angepasst.

3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 2.000,00 € jährlich.

3.4 Voraussetzung für die Bewilligung ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an die Antragsteller zu verkaufen.

3.5 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.

3.6 Das mit der Zuwendung erworbene Gebäude ist innerhalb von zwei nach Jahren nach der Bewilligung (Datum des Bewilligungsbescheides) zu beziehen. Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz ist vorzulegen.

3.7 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie erworbenen Gebäudes aufgegeben wird.

4 Gebäudeabbruch und Ersatzneubau

4.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft.